

19. Änderung des Flächennutzungsplans

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Beelen hat am 02.02.2016, nach Vorberatung durch den Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 21.01.2016, die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 3(1) BauGB durch Bereithaltung der Planunterlagen zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Beelen vom 26.04.2016 bis einschließlich 29.05.2016 durchgeführt. Die Nachbarkommunen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §§ 2(2), 4(1) BauGB mit Schreiben vom 11.04.2016 um Stellungnahme bis zum 29.05.2016 gebeten.

A) Überblick über die Beteiligungsverfahren nach §§ 2(2), 3(1), 4(1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB sind folgende Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen eingegangen:

Einwender	Stellungnahme vom
Einwender 1	29.05.2016
Einwender 2	30.05.2016

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2), 4(1) BauGB sind folgende Stellungnahmen mit relevanten Anregungen oder Hinweisen eingegangen:

Institution	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 - Verkehr	13.05.2016
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr	09.05.2016
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.05.2016
Kreis Warendorf	14.06.2016
Landesbetrieb Straßenbau NRW	24.05.2016
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	03.05.2016
Wasser- und Bodenverband Warendorf-Süd	26.04.2016
Stadt Warendorf	11.05.2016
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	10.05.2016

B1) Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

1. Zur Stellungnahme des Einwenders 1

Der Einwender 1 zeigt die Vertretung für 13 Mandanten an und erhebt sowohl in ihren Namen auch als im eigenem Namen folgende Einwendungen gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beelen:

I.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Beelen und beinhaltet die ersatzlose Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für die Genehmigung von Windradanlagen. Gleichzeitig wird damit die „Sperrwirkung“ bezüglich Windenergieanlagen für das gesamte übrige Gemeindegebiet aufgehoben. Mithin sind sämtliche Grundstückseigentümer des Gemeindegebietes Beelen unmittelbar von der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen.

Über den Beschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beelen haben am 02.02 2016 unter dem Vorsitz der Bürgermeisterin Elisabeth Kammann die Ratsmitglieder

1. Herr Michael Brandes,
2. Herr Carsten Brinkkemper,
3. Frau Monika Dahlhaus,
4. Frau Klaudia Ellerbrock,
5. Herr Manfred Göhring,
6. Herr Ludwig Growe,
7. Herr Manfred Hartmeyer,
8. Herr Joachim Hassa,
9. Herr Heinrich Kampherrn,
10. Herr Franz-Josef Lüffe,
11. Herr Matthias Nüßing,
12. Herr Ralf Pomberg,
13. Frau Bettina Sander,
14. Herr Hubert Sievert,
15. Herr Paul Spliethoff,
16. Herr Claus Ströker,
17. Helmut Suer,
18. Her Maik Uekötter,
19. Herr Karl-Heinz Vögeler

abgestimmt.

Für befangen hat sich lediglich das Ratsmitglied Herr Robert Strübbe erklärt und die Versammlung verlassen.

Bei dieser Abstimmung ist von zu mindestens einigen Ratsmitgliedern aufgrund Befangenheit gegen das Mitwirkungsverbot entsprechend §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) verstoßen worden. § 31 GO NRW soll Interessenskollisionen vermeiden, die Integrität der Verwaltung gewährleisten und Korruptionsfälle verhindern. Das Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit setzt voraus, dass die Ratsmitglieder selbst, ein Angehöriger oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person betroffen sind.

Der Vorteil desjenigen, dessen Grundstück innerhalb des Flächennutzungsplanes und im Außenbereich liegt, liegt auf der Hand und dürfte unstrittig sein. Mit der Festlegung der Konzentrationszone gem. der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Nutzbarkeit aller Grundstücke mit Ausnahme derjenigen in der Konzentrationszone im Beelener Außenbereich von der Nutzung mit Windenergie ausgeschlossen. Diese Festsetzung ist bis heute rechtlich nie angegriffen worden und aufgrund Zeitablaufes unanfechtbar geworden.

In der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es auf Seite 9: „Mit dem Verzicht auf die Konzentrationszonen wird wieder im gesamten Gemeindegebiet die Möglichkeit eröffnet, privilegierte Windenergieanlagen zu errichten. Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind dann jeweils im Einzelgenehmigungsverfahren auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch zu prüfen.“

Sämtliche Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im Außenbereich liegen, erfahren durch die beabsichtigte 19. Änderung damit einen unmittelbaren rechtlichen Vorteil, da für diese Grundstücke die Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 5 Baugesetzbuch wieder gilt.

Zu Vereinfachung der Begründung zitiere ich eine Passage aus Held/Winkel, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 3. Auflage, § 1, Rdnr. 3.

„Für das Mitwirkungsverbot nach § 31 genügt schon die bloße Möglichkeit, dass den genannten Person ein Vorteil oder Nachteil entsteht. Eine Interessenkollision ist also keineswegs nur dann gegeben, wenn tatsächlich ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Entscheidend sind auch nicht Inhalt der schließlich getroffenen Entscheidung, sondern die in Betracht zu ziehenden Entscheidungsmöglichkeiten (VGH Mannheim, Beschluss vom dem 24.07.1985, BauR 1986 Seite 176). Insbesondere in Bauleitplanverfahren ist der mögliche Vor- oder Nachteil sorgfältig zu prüfen: Rats- oder Ausschussmitglieder sind grundsätzlich von der Beratung und Beschlussfassung eines Bebauungsplans ausgeschlossen, wenn sie selbst oder eine der im Gesetz aufgeführten, ihnen nachstehenden Personen Grundstückseigentümer im Planbereich sind.“ „... Folgerichtig kann auch Mietbesitz im Einwirkungsbereich eines Bebauungsplanes zur Befangenheit führen.“ „Das Mitwirkungsverbot bezieht sich auf das ganze Planverfahren und nicht nur auf den maßgeblichen endgültigen Beschluss des Bebauungsplans als Satzung. Demzufolge sind auch die Beratungen in vorbereitenden Ausschüssen mit einzubeziehen, soweit sie im Rahmen des bundesgesetzlich geregelten Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans stattfinden und insofern den Planinhalt schon weit gehend festlegen.“

„Auch beim Flächennutzungsplanverfahren kann es zu Interessenskollision i. S. von 31 Abs. 1 kommen. Trotz seiner Natur als nur vorbereitender Bauleitplan und des fehlenden Rechtsnormcharakters besteht eine starke Verzahnung mit der verbindlichen Bauleitplanung in den Bebauungsplänen, z.B. durch das Entwicklungsgebot nach § 7 BauGB. Zudem ist der Flächennutzungsplan wesentlicher Anhaltspunkte für Entscheidungen nach § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch. Er ist daher grundsätzlich geeignet, zu unmittelbaren Vor- und Nachteilen für die von ihm erfassten Grundstücke zu führen.“

Bei den folgenden Ratsmitgliedern gehen die hier Vertretenen davon aus, dass sie Angehörige im Sinne des § 31 Abs. 5 GO NRW haben, die im Beelener Außenbereich Grundstückseigentümer sind.

Im Einzelnen sollen dies sein:

- 3. Frau Monika Dahlhaus: Ihr Bruder soll Grundbesitz im Außenbereich haben;
- 8. Herr Joachim Hassa: Seine Ehefrau ist die Schwester des Herrn, der Grundbesitz im Außenbereich hat;
- 9. Herr Heinrich Kampherrn: Sowohl er als auch sein Bruder sollen Grundstücke im Außenbereich haben;
- 12. Herr Ralf Pomberg: Sein Bruder hat Grundstücke im Außenbereich;

14. Herr Hubert Sievert: Er ist der Bruder des Herrn, der Grundstücke im Außenbereich hat;
15. Herr Paul Spliethoff: Er soll der Cousin des Herrn sein, welcher Grundbesitz im Außenbereich hat;
16. Herr Claus Ströker: Seine Ehefrau ist die Schwester von Herrn, der Grundbesitz im Außenbereich hat;
17. Helmut Suer: Sein Bruder hat Grundbesitz im Außenbereich.

Das Problem der Befangenheit ist während der Versammlung von den Ratsmitgliedern nicht thematisiert worden und anscheinend auch nicht geprüft worden. Es steht bei dieser kleinen Gemeinde zu befürchten, dass bei sämtlichen Ratsmitgliedern eine solche Befangenheit vorliegt, so dass selbst § 31, Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW nicht greift und damit eine Nichtigkeit des Beschlusses vom 02.02.2016 vorliegt. Rein vorsorglich wird unter Verweis auf Held/Winkel, § 31, Rdnr. 8. darauf verwiesen, dass es bei § 31, Absatz 6 GO NRW hier nicht nur allein auf die Entscheidungserheblichkeit der Stimmabgabe des befangenen Ratsmitglieds ankommt, sondern es für die Annahme einer entscheidungserheblichen Befangenheit ausreicht, dass in einem Kollegialgremium dessen beratende Tätigkeit das Ergebnis mit herbeiführt. Das kommt z.B. in Betracht, wenn das befangene Ratsmitglied gleichzeitig als Fraktionsvorsitzender der Mehrheitsfraktion tätig war und zur Entscheidungsfindung beitrug. Diese Voraussetzungen dürften bei dem Ratsmitglied Hassa aufgrund seiner Eigenschaft als Bauausschussvorsitzender der Gemeinde Beelen gegeben sein, so dass auch deswegen § 31, Abs. 6 GO NRW nicht anwendbar ist.

II.

In der Begründung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans auf Seite 5 letzte Absatz wird wie folgt ausgeführt: „Unter Berücksichtigung des aufgezeichneten Flächenpotenzials für die Errichtung heute marktgängiger Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Beelen hat die Kommune beschlossen, potentielle Betreiber derartiger Anlagen nicht einzuschränken und im Flächennutzungsplan keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Eine „Verspargelung“ des Gemeindegebiets durch Windenergieanlagen wird aufgrund der oben genannten Untersuchung nicht erwartet. Gleichwohl können im Gemeindegebiet, außerhalb der großen zusammenhängenden Flächen im Westen/Nordwesten der Kommune gegebenenfalls auch „kleinere“ Windenergieanlagen errichtet werden. Hätte sich die Gemeinde entschlossen, Konzentrationszonen darzustellen, wäre die gegenwärtige Einschätzung die Flächenkulisse nahezu identisch mit dem Potenzial bei einer Freigabe der Windenergie. Vor dem Hintergrund der Windenergie substantiellen Raum zu schaffen, fehlte es gegenwärtig an städtebaulichen Argumenten, die einen Verzicht einzelner Flächen rechtfertigen. Allerdings besteht weiterhin die Möglichkeit Genehmigungsanträge gemäß § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch zurückzustellen oder Plane von Windkonzentrationszonen Flächennutzungsplan zu beginnen.“

Gemäß dem Ratsbeschluss vom Februar 2016 ist das Ziel der vorliegenden Planung nunmehr die bislang im Gemeindegebiet dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie die festgesetzte Höhenbeschränkung aufzuheben und der Windenergie Raum zu schaffen.“

Eine Begründung des Ratsbeschlusses vom Februar 2016 erfolgt hier nicht. Tatsächlich war es aber der Hintergrund bzw. maßgebliche Motivation des Ratsbeschlusses, die Verfahrenskosten einzusparen, die für eine Planung einer geänderten Konzentrationszone notwendig gewesen wären. Diese Kosten will sich mit der hier gewählten Verfahrensweise die Gemeinde Beelen ersparen und die gutachterliche Klärung ausweislich der Begründung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dem jeweiligen Genehmigungsverfahren überlassen.

Mit dieser Vorgehensweise verstößt die Gemeinde Beelen aber gegen ihre Planungsverantwortlichkeit und dem Abwägungsgebot. Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Beelen nicht nur denjenigen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke in der jetzigen Konzentrationszone liegen, einen rechtlichen Nutzungsvorteil gewährt, sondern sie hat durch das planungsrechtliche Verbot von Windenergieanlagen denjenigen Grundstückseigentümern, die außerhalb der Konzentrationszone ihre Grundstücke haben, einen rechtlichen Vorteil dergestalt gewährt, dass diese Flächen frei von Windenergieanlagen sind.

Mit dieser Änderung wird diesen Grundstückseigentümern dieser Vorteil wiederum genommen.

So haben zwei Mandanten ihren im Planungsbereich befindlichen Grundbesitz im Vertrauen auf die „Windfreiheit“ gekauft und Beträge im sechsstelligen Bereich investiert. Zwei weitere Mandanten haben im Vertrauen auf die „Windfreiheit“ ebenfalls erhebliche Investitionen durch Neubauten bzw. Käufe getätigt. Sie würden durch die geplante Änderung einen erheblichen Wertverlust erleiden, wenn in unmittelbarer Nähe ihres Grundbesitzes ein über 200 Meter großes Windrad gebaut wird. Einen ähnlichen Wertverlust werden hier im Übrigen die hier vertretenen Beteiligten als Grundstückseigentümer sämtlichst durch die 19. Änderung erleiden. Die Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt an keiner Stelle erkennen, dass dieser rechtliche Nachteil für die Betroffenen überhaupt angedacht, geschweige denn abgewogen worden ist.

III.

Der Abwägungsvorgang selbst scheint nur rudimentär erfolgt zu sein und ist, wenn er erfolgt ist, auch nicht richtig erfolgt.

Im Einzelnen:

Unter Ziff. 3.6 wird ausgeführt, dass im Änderungsbereich keine Denkmäler bekannt sind. Es wird darauf verwiesen, dass es in dem Bereich, der tatsächlich für Windanlagen nach den Untersuchungen in Betracht kommt, den jüdischen Friedhof gibt, der denkmalgeschützt ist. Im Übrigen steht der Hof des Einwenders komplett unter Denkmalschutz. Angesichts der diskutierten Größe der Windkraftanlagen von über 200 m sind diese Denkmale sehr wohl optisch betroffen. Diese Ausführungen zu Ziff. 3.6 stimmen daher nicht.

Es wird darauf verwiesen, dass die hier Vertretenen mehrfach mehrere rote Milane gesichtet haben sowie das Gemeindegebiet Heimat von diversen Fledermausarten ist. Es steht daher sehr wohl zu befürchten, dass hier erhebliche Eingriffe in die Natur vorliegen, welche nicht im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen wären, sondern im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplans.

Es wird weiterhin auf das Urteil des EUGH vom 15.10.2015, C -137/14 verwiesen.

Der EuGH hält in diesem Urteil die deutsche Gesetzgebung im Umweltbereich mehreren Punkten für unvereinbar mit dem europäischen Recht. Dies gelte insbesondere für den Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung. Der EuGH sieht die bisherige Beweislastregelung zulasten der Bürger und Naturschutzverbände für rechtswidrig an. Die Beweislast, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt fehlerfrei stattgefunden habe, obliege der Behörde und nicht dem Bürger. Gerügt vom EuGH wurde ferner, dass die Präklusionsregelung im Verlauf des Genehmigungsverfahrens (Beteiligungspflicht anlässlich einer öffentlichen Auslegung im Genehmigungsverfahren) mit europäischem Recht nicht vereinbar ist. In der bislang geübten Praxis wird der betroffenen Bürger Naturschutzverbände zu einem viel zu

frühen Zeitpunkt eine komplette Einschätzung des Sachverhalts abverlangt. Wird dies versäumt, führt dies zum kompletten Ausschluss im Klageverfahren. Diese Präklusion ist jetzt nunmehr nicht mehr möglich.

Dies vorausgeschickt, wird diesseits gerügt, dass laut Begründung zur 19. Änderungen sämtliche Prüfungen und Abwägungen im Baugenehmigungsverfahren erfolgen sollen. Es wird hier auf die Punkte der Begründung Ziff 3.3 am Ende, Ziff. 4.3 a.E., Ziff 4.4 a.E., Ziff. 4.5 a.E., Ziff. 4.6. a.E. Ziff 4.7. a.E. usw. verwiesen. Damit läuft aber eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Paragraph 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ins Leere.

Demensprechend konnte der Einwender auch keine naturschutzrechtlichen Gutachten etc. anlässlich seiner Akteneinsicht am 17.05.2016 einsehen, da diese der Gemeinde ja nicht vorlagen.

In dem Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teil II der Begründung (Entwurfassung) wird sodann unter Ziff. 4.1 ausgeführt: Da im Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen die Belange der Wohnbebauung im Außenbereich hinsichtlich Lärmimmissionen, Schattenwurf, erdrückende Wirkung etc. berücksichtigt werden, sind erhebliche Auswirkungen diesbezüglich auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.

Die Gemeinde hat sich damit ihrem Abwägungsgebot bzw. Abwägungsverpflichtung gem. § 1 BauGB komplett entledigt.

So heißt es dann unter 4.1 lit. b) lapidar: Nach gegenwärtigen Kenntnisstand werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Belange Immissionsschutz erwartet.

Mithin wird vorweg das Vorhandensein jeglicher negativer Auswirkung verneint, da ja ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Genauso wird im Bereich Schutzgut Pflanzen und Tiere unter Ziff 4.2 verfahren. Eine solche Vorgehensweise kann nur abwägungsfehlerhaft sein. Es sei darauf hingewiesen, dass nach dem Abwägungsgebot bei der Aufstellung der Bauleitpläne öffentliche und private Belange gegenübergestellt und abgewogen werden müssen. Kommunen sind dazu verpflichtet, eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen, innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Die gesetzliche Grundlage für das Abwägungsgebot findet sich in § 1 BauGB. Dort heißt es, dass öffentliche und private Belange bei der Erstellung der Bauleitpläne gegeneinander abzuwägen sind, und zwar in einer gerechten Art und Weise. Dies bedeutet, dass die eine oder andere Partei nicht grundlos bevorzugt beziehungsweise benachteiligt werden darf. Die praktische Umsetzung des Abwägungsgebots erfolgt in sämtlichen Bereichen der Raumplanung; es wird als eines der wichtigsten Kriterien bei der Entscheidungsvorbereitung angesehen.

Diese Abwägung hat hier nicht stattgefunden, da die Interessen der privaten Grundstückseigentümer, die keine Windräder wollen und durch die Windräder Schäden erleiden werden, nicht festgestellt und nicht berücksichtigt worden sind, geschweige denn, dass hier eine Abwägung stattgefunden hat.

Dies kann auch nicht dadurch begründet werden, dass eine Berücksichtigung der privaten Interessen im Baugenehmigungsverfahren erfolgen sollte, zumal es ein Planerfordernis im Hinblick auf Windanlagen in Beelen nicht gibt. Die Gemeinde Beelen hat schon mehrere Windräder. Somit besteht keine zwingende Verpflichtung, dass gesamte Gemeindegebiet für den Windradbau wieder zu öffnen.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

„Eine Befangenheit soll nur für den Fall gegeben sein, dass dieser Vor- oder Nachteil für die mitentscheidende Person selbst oder für die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen eintreten kann. Sofern jedoch ein solcher Vor- oder Nachteil erst durch ein weiteres Handeln eintreten kann, dass der freien Entscheidung einer anderen Person obliegt, ist dieser nicht mehr unmittelbar.“
vgl. Landtagsdrucksache 10/4890, amtliche Begründung Seite 5

„Einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil können deshalb alle Ratsmitglieder haben, die entweder selbst oder deren Angehörige im Außenbereich der Gemeinde Beelen ein Grundstück haben, auf dem die Errichtung einer Windkraftanlage nicht aufgrund von harten Tabukriterien von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist.

so auch Frey/Stiefvater, Befangenheit bei der Flächennutzungsplanung für die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen, NvWZ 2014, 253.

Zu diesen harten Tabukriterien gehören z. B. mangelnde Windhöflichkeit ebenso wie die Lage des Grundstückes in einer BSN-Fläche.“

Weitere harte Tabukriterien sind u. a. Flächen im Allgemeinen Siedlungsbereich.

Der Einwender führt namentlich Ratsmitglieder auf, die befangen sein sollen, da sie selbst oder ihre Angehörige Grundstücke im Beelener Außenbereich haben und schreibt wie folgt:

„Es steht bei dieser kleinen Gemeinde zu befürchten, dass bei sämtlichen Ratsmitgliedern eine solche Befangenheit vorliegt, so dass selbst § 31 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW nicht greift und damit eine Nichtigkeit des Beschlusses vom 02.02.2016 vorliegt. Rein vorsorglich wird unter Verweis auf Held/Winkel, § 31, Rdnr. 8. darauf verwiesen, dass es bei § 31 Absatz 6 GO NRW hier nicht nur allein auf die Entscheidungserheblichkeit der Stimmabgabe des befangenen Ratsmitglieds ankommt, sondern es für die Annahme einer entscheidungserheblichen Befangenheit ausreicht, dass in einem Kollegialgremium dessen beratende Tätigkeit das Ergebnis mit herbeiführt. Das kommt z. B. in Betracht, wenn das befangene Ratsmitglied gleichzeitig als Fraktionsvorsitzender der Mehrheitsfraktion tätig war und zur Entscheidungsfindung beitrug. Diese Voraussetzungen dürften bei dem Ratsmitglied Hassa aufgrund seiner Eigenschaft als Bauausschussvorsitzender der Gemeinde Beelen gegeben sein, so dass auch deswegen § 31 Abs. 6 GO NRW nicht anwendbar ist.“

Eine Prüfung der einzelnen Verwandtschaftsverhältnisse sowie der jeweiligen Eigentumsverhältnisse erfolgt an dieser Stelle nicht.

Offensichtlich ist jedoch, dass eine Befangenheit des Rm Spliethoff auf Grund eines Cousins, welcher Grundbesitz im Außenbereich haben soll, auszuschließen ist.

Bei einem Cousin/ einer Cousine handelt es sich nicht um einen Angehörigen im Sinne des § 31 Absatz 5 GO NW.

Richtig ist, dass Rm Hassa als Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Beelen tätig ist; jedoch nicht als Fraktionsvorsitzender der Freien Wählergemeinschaft Beelen. Fraktionsvorsitzender der FWG ist Rm Nüßing. Rm Hassa ist „nur“ stellvertretender Fraktionsvorsitzender.

Herr Dr. Gronemeyer ist der Auffassung, dass der Beschluss, den Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Darstellung von Windkonzentrationszonen zu ändern und dabei das gesamte

Gemeindegebiet neu in den Blick zu nehmen und einer Untersuchung auf geeignete Potentialflächen zu unterziehen, ebenso zu werten ist wie der Beschluss zur (erstmaligen) Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Sinne des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 20.02.1979. An diesem grundlegenden ersten Beschluss dürfen nach Ansicht von Herrn Gronemeyer alle Ratsmitglieder mitwirken, da er auch noch keine präjudizierende oder indizierende Wirkung für die späteren Ausweisungen hat.

Von daher ist das Abstimmungsergebnis bzw. die mögliche Befangenheit der Ratsmitglieder für den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans irrelevant und der Beschluss des Rates vom 02.02.2016 ist nicht richtig.

Zu II.

Für die vorliegende Planung der Gemeinde Beelen sprechen mehrere Gründe:

1. Da der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie nunmehr Rechtskraft erlangt hat, wird der bisherige *Windeignungsbereich* gemäß Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - Sachlicher Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft“ aufgehoben, so dass sich für die Gemeinde Beelen ein Planungserfordernis gemäß § 1(4) BauGB in Bezug auf die Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt.
2. Der o.g. *Windeignungsbereich* wurde im FNP als *Fläche für die Landwirtschaft* mit einer überlagernden Darstellung *Konzentrationszone für Windenergieanlagen* dargestellt und liegt im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Warendorf. Zudem liegen innerhalb bzw. im direkten Umfeld dieser Fläche mehrere Hofstellen/Wohnnutzungen im Außenbereich für die, aus Gründen des Immissionsschutzes, Abstandserfordernisse bestehen. Selbst bei einem Vorsorgeabstand von 300 m verbleibt hier kein Raum mehr für die Errichtung einer Windenergieanlage.
3. Potenzielle Anlagenbetreiber sind mit der Absicht an die Gemeinde herangetreten im Nordwesten des Gemeindegebiets Windenergieanlagen zu errichten. Aufgrund der gegenwärtigen Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im wirksamen FNP ist diese Planung nicht umsetzbar.

Aufgrund des nachgewiesenen geringen Flächenpotenzials für die Errichtung heute marktgängiger Windenergieanlagen (siehe Abb. 1 der Begründung) würde sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, unter Berücksichtigung des Planungsziels der Windenergie im Gemeindegebiet substanziiell Raum zu schaffen, auf eine überschaubare Flächenkulisse beschränken. Im Ergebnis besteht kein Raum einzelne Konzentrationszonen aus städtebaulichen Gründen auszuschließen. Stellt die Gemeinde keine Konzentrationszonen dar und verzichtet auf den „Planvorbehalt“ nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ist die Flächenkulisse nahezu identisch.

Nach umfangreichen Diskussionen hat der Rat der Gemeinde Beelen beschlossen, auch aus Kostengründen auf die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie zu verzichten. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Steuermitteln ist es nicht vertretbar Planungskosten in nicht unerheblicher Höhe aufzuwenden, ohne dass dadurch ein Mehrwert entstehen würde. Durch die Freigabe der Windenergie im Gemeindegebiet kann quasi ein identisches Ergebnis erreicht werden und dies für einen Bruchteil der Kosten.

Die Flächeneigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen sind nicht verpflichtet Windenergieanlagen auf ihren Grundstücken zu errichten bzw. zu dulden. Aufgrund des Anpassungsgebots nach § 1(4) BauGB ergibt sich jedoch ein Planungserfordernis den FNP anzupassen. Aufgrund der geringen Flächenkulisse werden Wohnnutzungen von Windenergieanlagen betroffen sein, gleich ob Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden oder nicht. In beiden Fällen obliegt die Prüfung in Bezug auf den Immissionsschutz, die optisch bedrängende Wirkung etc. dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Die im Umfeld der Konzentrationszonen gelegenen Wohnnutzungen erfahren im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine **Veränderung** in ihrem heute **landwirtschaftlich geprägten Umfeld**, die umso nachteiliger ist, je direkter die Blickbeziehung in Richtung WEA besteht. Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35(2) BauGB.

Veränderungen im Lebensumfeld z.B. durch den Bau einer Windenergieanlage können ein zulässiges Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sein. Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum. Reaktionen auf dem Immobilienmarkt mit Auswirkungen auf die Grundstücksbewertung sind grundsätzlich möglich und müssen im Zuge von öffentlichen Planverfahren i.A. auch hingenommen werden.

Der Einwender macht geltend, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld von Wohnnutzungen zu erheblichen Werteinbußen der Immobilien führen kann. Unter dem Gesichtspunkt der **Wertminderung** kommt ein Abwehranspruch dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen: „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht.“ (BVerwG, Entscheidung vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97). Der Art. 14(1) GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01.2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10.2007, Az. 22 CS 07.2073).

Da im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens der Immissionsschutz, die optisch bedrängende Wirkung etc. geprüft werden, ist i.d.R. nicht von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks und damit nicht von einer unzumutbaren Wertminderung auszugehen.

Zu III.

Nach § 9(1) DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Gemäß § 9(2) DSchG NRW ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn Gründe des **Denkmalschutzes** nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Ein konkretes Abstandserfordernis wird nicht definiert.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt somit nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig wäre. Erforderlich ist stattdessen eine Einzelfallbetrachtung, bei der die Gründe zu berücksichtigen sind, die zur Unterschützstellung des Denkmals geführt haben, d.h. der konkrete architekturgeschichtliche, volkskundliche oder siedlungsgeschichtliche Denkmalwert eines Bauwerks.

Da im Rahmen der vorliegenden Planung keine Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden, steht nicht fest wo Windenergieanlagen errichtet werden und welche Auswirkungen auf Denkmale daraus resultieren. Die vorbereitende Bauleitplanung trifft keine konkrete Standortentscheidung, so dass die Belange des Denkmalschutzes weder abschließend berücksichtigt werden können noch abschließend berücksichtigt werden müssen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens** geprüft.

Gemäß des Urteils des OVG NRW vom 21.04.2015 (Az. 10 D 21/12.NE) sind **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

Durch die Freigabe der Windenergie im Gemeindegebiet legt sich die Kommune nicht mehr räumlich fest. Darüber hinaus trifft sie auch keine Vorentscheidung, ob Windenergieanlagen errichtet werden oder nicht. Somit ist der Kommune die Grundlage entzogen auf der Ebene des Flächennutzungsplans schon fundierte Aussagen zum Thema Artenschutz zu treffen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens müssen Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde fachgutachterlich belegen, dass dem späteren Anlagenbetrieb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Ggf. kann die Durchführung von CEF-Maßnahmen zu einer Genehmigungsfähigkeit führen. Andernfalls ist eine Windenergieanlage nicht genehmigungsfähig.

Selbst wenn die Gemeinde Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP darstellen würde, könnte sie keine detaillierte oder anhand von Fachgutachten belegbaren Aussagen zum **Immissionsschutz** und zur optisch bedrängenden Wirkung vorlegen, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung elementare Fakten wie Standort, Anlagenhöhe etc. potenzieller Windenergieanlagen nicht bekannt sind.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans musste die Gemeinde abwägen, ob sie Konzentrationszonen oder Einzelstandorte darstellt oder die Windenergie im Gemeindegebiet freigibt. Wie schon ausgeführt hat sich die Gemeinde gegen die Darstellung von Konzentrationszonen entschieden. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht feststeht an welchen Standorten Windenergieanlagen errichtet werden und auch Anlagenhöhe, -leistung etc. nicht bekannt sind, können hier das Immissionsschutzrecht oder das Artenschutzrecht nicht Gegenstand der Abwägung sein.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Windenergie durch die Privilegierung gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB explizit dem Außenbereich zugeordnet hat und diese dort i.d.R. zulässig ist. Da im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens der Immissionsschutz, die optisch bedrängende Wirkung etc. geprüft werden, ist der Schutz von Wohnnutzungen im Außenbereich gewährleistet. Der Prüfungsumfang erstreckt sich auch auf die Belange des Natur- und Artenschutzes.

Die Anregung wird zurückgewiesen. Aufgrund des geänderten Regionalplans ist die Gemeinde gemäß § 1(4) BauGB verpflichtet ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Darüber hinaus gibt es keine Rechtsprechung die besagt, dass schon zwei bestehende Windenergieanlagen die Kommune davon entbindet die klimaschonende Energieerzeugung im Gemeindegebiet weiterhin zu fördern. Zudem läuft die Auffassung des Einwenders den Zielen der Raumordnung hinsichtlich der Aufhebung des *Wind-eignungsbereichs* und der Maßgabe der Windenergie im Gemeindegebiet substanziiell Raum zu schaffen zuwider.

Beschlussvorschlag:

Zu I.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass der Beschluss, den Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Darstellung von Windkonzentrationszonen zu ändern und dabei das gesamte Gemeindegebiet neu in den Blick zu nehmen und einer Untersuchung auf geeignete Potentialflächen zu unterziehen, ebenso zu werten ist wie der Beschluss zur (erstmaligen) Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Sinne des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 20.02.1979. An diesem grundlegenden ersten Beschluss dürfen nach Ansicht der Gemeinde alle Ratsmitglieder mitwirken, da er noch keine präjudizierende oder indizierende Wirkung für die späteren Ausweisungen hat. Der Aufstellungsbeschluss ist somit nicht nichtig.

In den Fachausschuss- und Ratssitzungen zur 19. FNP-Änderung wird jeweils über das Thema der möglichen Befangenheit von Ratsmitgliedern informiert.

Die Anregungen und Hinweise zum Thema Befangenheit von Ratsmitgliedern werden insoweit berücksichtigt.

Zu II.

Die Anregungen und Hinweise des Einwenders werden zurückgewiesen. Die Entscheidung der Gemeinde die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wird beibehalten.

Zu III.

Die Anregungen und Hinweise des Einwenders werden zurückgewiesen. Die Entscheidung der Gemeinde die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wird beibehalten.

Abstimmungsergebnis:

2. Zur Stellungnahme des Einwenders 2

Der Einwender bezieht sich auf ein Gespräch vom 30.05.2016 mit Herrn Middendorf und Frau Schmidt und möchte noch wie folgt vortragen:

1. Er benennt die Anschrift eines Mandanten.

2. Neben dem roten Milan (im Gebiet Beelen Wöeste) und den Fledermäusen haben die hier Vertretenen im Außenbereich – insbesondere im Bereich Beelen Wöeste – Rohrweihepaare mit Brutplatz gesichtet. Es werden regelmäßig Graureiher, Graugänse, Silberreiher, Kanadagänse und Kormorane sowie Turmfalken gesichtet.

3. Im Gespräch wurde dem Einwender mitgeteilt, dass das in Arbeit befindliche Artenschutzgutachten der „Wind-GBR“, also der Windinvestoren, nicht vorliegt. Weiterhin hat der Einwender die Verwaltung im Gespräch auf den Windenergieerlass aktueller Entwurfsstand 18.05.2015 des Landes NRW verwiesen. Der Einwender möchte nochmals den hiesigen Standpunkt verdeutlichen.

Dort heißt es unter anderem wörtlich:

Ziff. 4.3.1:

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung u.a. Angaben zu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2013 (Az: 4CN 3.12) die dafür geltenden Anforderungen konkretisiert und festgestellt, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch die Gemeinden verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren sind. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

Nach der Lesart des Einwenders nach dem heutigen Termin habe Herr Middendorf, ggü. dem Einwender folgendes mitgeteilt:

Wegen der Rechtswidrigkeit der bisherigen Beelener Konzentrationszone muss in Beelen eine anderweitige Windenergienutzung ermöglicht werden. Deshalb wird die Konzentrationszone ersatzlos aufgehoben. Sie wissen schon jetzt, dass nach den artenschutzrechtlichen Untersuchungen der Investoren lediglich 2 von 5 Windkraftträdern genehmigt werden. Das Gutachten würde der Gemeinde bei entsprechender Anforderung zur Verfügung gestellt, die Gemeinde habe es aber nicht angefordert.

Glauben Sie nicht, dass diese Vorgehensweise gegen die vorbezeichneten Grundsatz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt? Der Einwender glaubt dies schon..

Sie haben heute weiterhin den Grundstückseigentümern, deren Flächen im Außenbereich liegen und nicht in der jetzt noch gültigen Konzentrationszone liegen, einen wie auch immer gearteten Bestandsschutz auf „Windfreiheit“ abgesprochen. Ich darf insoweit auf

„Ziff. 4.34. Änderung von Konzentrationszonen“ des Winderlasses verweisen. Dort heißt es:

„Verändert eine Gemeinde die Darstellung von Konzentrationszonen, bedarf es einer erneuten Abwägung. Bei einem Eingriff in einem einmal hergestellten Ausgleich zwischen Positiv- und Negativausweisungen verschiebt sich das Gesamtgefüge des Planungskonzepts. Im Hinblick auf diese Wirkung muss die Gemeinde erneut in die Abwägung der für und gegen die wegfallenden oder hinzu tretenden Standorte sprechenden Belange eintreten und dabei das gesamte Gemeindegebiet erneut in den Blick nehmen (vergleiche OVGE NRW, Urteil vom 19.6.2007-8A2677/06-). Kann eine Gemeinde bei dieser Abwägung auch bereits vorhandenes Abwägungsmaterial – bspw. der Ermittlung von der Windhöflichkeit – zurückgreifen, ist dies zulässig, soweit diese Untersuchungen noch aktuell sind und sie die Gemeinde in die Lage versetzen, zum Zeitpunkt der Abwägung der entsprechenden Belage ausreichend ermittelt zu haben.Bei der Aufhebung von Konzentrationszone ist die Frage, ob der Plan der Windenergie substantiellen Raum verschafft, zu prüfen. Dazu wird auf die Ausführungen unter Nummer 4.3.2 verwiesen. Weiterhin sollte die Frage möglicher Entschädigungsansprüche (siehe Nummer 4.8) geprüft werden“.

Unter Ziff. 4.8 heißt es sodann: „....Somit sind Darstellung im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des Paragraphen 35 Abs. 3 Satz drei Baugesetzbuch von ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar und es ist nicht auszuschließen, dass auch ein Entschädigungsanspruch gemäß Paragraph 39 ff Baugesetzbuch bei Änderung einer Konzentrations Zone im Flächennutzungsplan besteht.

Nach dem Vorgesagten sind die Interessen der von dem Einwender vertretenen Personen sehr wohl in die Abwägung mit einzubeziehen.

Im Hinblick auf die Verlagerung der Planungshoheit auf den Kreis Warendorf im Rahmen etwaiger Genehmigungsverfahren darf ich auf Ziff. 4.7 des Erlasses verweisen. Dort heißt es:

Seit dem 20.7.2004 (Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau) muss grundsätzlich bei allen Flächennutzungs- und Bebauungsplanungen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einen Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.Bei dieser Umweltprüfung werden auch die Behörden und die Öffentlichkeit beteiligt. Das Ergebnis dieser Umweltfolgenabschätzung ist in der Bauleitplanung Abwägung zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist als umfassendes Prüfverfahren konzipiert, das den Anforderung sowohl der EU-Richtlinie für die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch der EU-Richtlinie für die planbezogene Umweltprüfung entspricht.

Sodann hatte der Einwender nach den Ermittlungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Windhöffigkeit gefragt. Diesbezüglich konnte die Gemeinde ggü. dem Einwender keine Antwort geben. Der Einwender möchte hier wiederum auf den Winderlass, dort Ziff. 4.3.7. verweisen. Dort heißt es

„Bei der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung muss in der Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone zwar nicht einen optimalen Ertrag ermöglichen soll, aber auch unter Berücksichtigung der beschränkenden Regelungen wirtschaftlicher noch sinnvoll genutzt werden kann. (s.a. Nr. 4.9). Nach heutigem Kenntnisstand ist dies mit zahlreichen Konversionszonen zu findenden Beschränkungen auf Anlagen bis zu 100 m in der Regel nicht zu erreichen. Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben. Die erforderliche Gesamthöhe kann im Einzelfall je nach Windhöffigkeit höher oder geringer ausfallen“.

„Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standorte die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind“.

In der Begründung zur 19. Änderung wird unter Ziff. 5 lit. b) lapidar ausgeführt: „Die im Rahmen der 9. FNP-Änderung festgesetzte Höhenbeschränkung wird ebenfalls aufgehoben, da diese aufgrund der technischen Entwicklung nicht mehr haltbar ist und kaum noch Anlagen auf dem Markt verfügbar sind, die dieser Höhenbeschränkung entsprechend.“

Diese Behauptung ist einfach falsch. Die Ausführung in der Begründung widerspricht

sogar eindeutig dem Windenergieerlass. Darüber hinaus haben Sie, denn anders lässt sich unser heutiges Gespräch nicht deuten, nicht einmal selbst Untersuchungen über dieses Thema angestellt, sondern einfach nur das wiederholt, was Ihnen die Investoren souffliert haben.

Nach allem ist daher gegen das Abwägungsverbot verstoßen worden.

4.

Der Einwender teilt mit, dass gemäß der Geschäftsordnung für die Beschlussfähigkeit des Rates die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder notwendig ist. Nach den gestrigen Ausführungen zur Befangenheit dürfte damit die Beschlussfähigkeit nicht vorgelegen haben, wenn die entsprechenden befangene Mitglieder nicht mit abgestimmt hätten, so dass § 31 Abs. 6 GO NRW schon aus diesem Grunde nicht greift.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den einzelnen Einwendungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Gemäß des Urteils des OVG NRW vom 21.04.2015 (Az. 10 D 21/12.NE) sind **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

Durch die Freigabe der Windenergie im Gemeindegebiet legt sich die Kommune nicht mehr räumlich fest. Darüber hinaus trifft sie auch keine Vorentscheidung, ob Windenergieanlagen errichtet werden oder nicht. Somit ist der Kommune die Grundlage entzogen auf der Ebene des Flächennutzungsplans schon fundierte Aussagen zum Thema Artenschutz zu treffen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens müssen Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde fachgutachterlich belegen, dass dem späteren Anlagenbetrieb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Ggf. kann die Durchführung von CEF-Maßnahmen zu einer Genehmigungsfähigkeit führen. Andernfalls ist eine Windenergieanlage nicht genehmigungsfähig.

Zu 3.

Der Einwender wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Offenlage gemäß §3(2) BauGB der vorliegenden Änderung des FNP noch nicht erfolgt ist.

In Bezug auf den Windenergieerlass NRW wird darauf hingewiesen, dass dieser behördenverbindlich ist, d.h. er besitzt keine unmittelbare Bindungswirkung für die Gemeinde. Für die Kommune verdeutlicht er den Rahmen, an dem sie ihr planerisches Handeln ausrichten kann, wobei sie in ihren Abwägungsentscheidungen grundsätzlich frei ist. In Bezug auf die Windenergie unterliegt sie im vorliegenden Fall jedoch der Anpassungsverpflichtung an die Vorgaben des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie. Daher stellt die Gemeinde keine Konzentrationszonen dar, sondern hebt die bestehende Konzentrationszone auf. Zukünftig sind Windenergieanlagen gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB im gesamten Gemeindegebiet privilegiert zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Stand des Windenergieerlasses der vom 04.11.2015 ist.

Für die Genehmigung der in Beelen projektierten Windenergieanlagen werden gegenwärtig Untersuchungen zum Artenschutz durchgeführt. Diese beschränken sich – bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet – auf einen kleinräumigen Bereich im Nordwesten. Informationen über den Artenbestand im gesamten Gemeindegebiet lassen sich hieraus nicht ableiten. Obwohl diese artenschutzrechtlichen Informationen nicht Teil der vorliegenden Planung sind, wird sich die Gemeinde mit dem zukünftigen Anlagenbetreiber in Verbindung setzen. Unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber der Gutachten einer Veröffentlichung zustimmt, werden diese Umweltinformationen den Planunterlagen zur Offenlage beigelegt.

Da gegenwärtig nicht feststeht, an welchem Standort im Gemeindegebiet Windenergieanlagen errichtet werden sollen und weitere elementare Parameter wie Anlagenhöhe, -leistung etc. nicht bekannt sind, werden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft.

Kapitel 4.3.4 des Windenergieerlasses NRW befasst sich mit der Änderung von Konzentrationszonen und ist für die vorliegende Planung nicht relevant. Im Rahmen der 19. Änderung des FNP werden nicht „einzelne Konzentrationszonen aufgehoben“, sondern die bestehende Konzentrationszone wird auf Grundlage des § 1(4) BauGB aufgehoben. Somit trifft auch der sog. Planvorbehalt des § 35(3) Satz 3 BauGB nicht mehr zu.

Zukünftig erfolgt im FNP keine Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mehr. Diese sind gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB im gesamten Gemeindegebiet privilegiert zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Nach § 2(4) BauGB hat die Gemeinde die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. Im Rahmen des Umweltberichts zur 19. Änderung des FNP wurde die umweltbezogene Ausgangssituation für die einzelnen Schutzgüter beschrieben sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ermittelt. Da gegenwärtig jedoch keine Erkenntnisse über konkrete Standorte und anlagenspezifische Parameter (Anlagenhöhe, -leistung etc.) vorliegen, können mögliche Auswirkungen der Planung auf der Ebene der FNP nicht abschließend ermittelt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Belange des Immissionsschutzes, Artenschutzes etc. in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Der Energieatlas NRW weist für das Gemeindegebiet Beelen eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 6,00 und 6,25 m/s stellenweise auch 6,25 bis 6,50 aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1).

Weitere Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen, wie

- Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzanschluss etc.),
- Betriebsausgaben (Wartung, Versicherung, Pacht etc.),
- Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Einspeisevergütung, Förderungen etc.),
- Investorenmodelle,
- Steuerrecht (je nach Gesellschaftsform),
- Preissteigerungen etc.

können der Gemeinde auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt sein und können von ihr auch nicht im Vorfeld einer konkreten Anlagenplanung vorhergesehen werden.

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) liegt die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage im Unternehmerrisiko des Betreibers und ist keine Voraussetzung einer Privilegierung. Für eine Privilegierung genügt, dass ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden; ein Rentabilitätsnachweis ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 9.11).

Da der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie nunmehr Rechtskraft erlangt hat, wird der bisherige *Windeignungsbereich* gemäß Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - Sachlicher Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft“ aufgehoben, so dass sich für die Gemeinde Beelen ein Planungserfordernis gemäß § 1(4) BauGB in Bezug auf die Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt. In Zusammenhang mit der Konzentrationszone wird auch die Höhenbeschränkung aufgegeben.

Im wirksamen FNP wurde eine Höhenbeschränkung von 150 m über NN. festgesetzt was, bei einer durchschnittlichen Höhenlage im Gemeindegebiet von ca. 60 m über NN., einer maximalen Anlagenhöhe von etwa 90 m entspricht. Wie der Einwender richtig zitiert „Bei der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung muss in die Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone zwar nicht einen optimalen Ertrag ermöglichen soll, aber auch unter Berücksichtigung der beschränkten Regelungen wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden kann. [...] Nach heutigem Kenntnisstand ist dies mit der bei zahlreichen Konzentrationszonen zu findenden Beschränkung auf Anlagen bis zu 100 m in der Regel nicht zu erreichen.“

Darüber hinaus sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 90 m aktuell am Markt kaum noch verfügbar und sind im Vergleich zu einer heute marktgängigen Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe zwischen 150 m und 200 m im flachwelligen Binnenland nicht wirtschaftlich zu betreiben.

Zu 4.

Es wird auf die Ausführungen der Verwaltung zu I. der Stellungnahme des Einwenders 1 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Zu 1.

Die Anregungen und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Die Anregungen und Hinweise des Einwenders werden zurückgewiesen. Die Entscheidung der Gemeinde die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wird beibehalten.

Zu 3.

Die Anregungen und Hinweise des Einwenders werden zurückgewiesen. Die Entscheidung der Gemeinde die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wird beibehalten.

Zu 4.

Es wird auf den Beschlussvorschlag zu I. der Stellungnahme des Einwenders 1 verwiesen. Dieser wird wiederholt.

Abstimmungsergebnis:

B 2) Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß §§ 2(2), 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

1. Zur Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 - Verkehr

Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatte die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 – Verkehr um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in den Fällen gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen.

In den vorgelegten Unterlagen ist eine Betroffenheit des Kreisstraßennetzes nicht beschrieben. Sollte sich der Sachverhalt anders darstellen, wird um ergänzende Nachricht gebeten.

Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Beelen ist der, im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - Sachlicher Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft“ dargestellte, *Windeignungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft* mit einer überlagernden Darstellung *Konzentrationszone für Windenergieanlagen* dargestellt. Darüber hinaus wurde eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen auf maximal 150 m über NN. festgesetzt. Aufgrund der Anpassungspflicht gemäß § 1(4) BauGB wird diese Darstellung im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung aufgegeben und es erfolgt eine Darstellung ausschließlich als *Fläche für die Landwirtschaft*.

Unter Berücksichtigung des im Rahmen der 19. FNP-Änderung aufgezeigten Flächenpotenzials für die Errichtung heute marktgängiger Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Beelen hat die Kommune beschlossen, potenzielle Betreiber derartiger Anlagen nicht einzuschränken und im Flächennutzungsplan keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Diese sind künftig im gesamten Gemeindegebiet gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Da erst zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung Standort, Anlagenhöhe etc. bekannt sind, können mögliche Auswirkungen/Betroffenheiten auf das vorhandene Kreisstraßennetz auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Bezirksregierung Münster wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

2. Zur Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

Seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr bestehen für die beabsichtigte Planungsmaßnahme aus luftrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Südwesten des Gemeindegebiets befindet sich der Sonderlandeplatz Beelen, der durch die von Ihnen dargestellte Flächenanalyse betroffen sein könnte. Daher kann es in Abhängigkeit von konkreten Windkraftanlagenstandorten und des jeweiligen Einflusses auf flugbetriebliche Aspekte zu Auflagen hinsichtlich Anlagenhöhen oder auch zur negativen Stellungnahme zu einzelnen Vorhaben kommen. Dies bleibt eine Einzelfallprüfung in Zuge der Beteiligung nach § 14 LuftVG vorbehalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen und die künftige Privilegierung derartiger Anlagen gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB im gesamten Gemeindegebiet können mögliche Auswirkungen auf den Sonderlandeplatz Beelen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Bezirksregierung Münster wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen auf den Sonderlandeplatz Beelen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

3. Zur Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen.

Hierbei geht das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen der Einschätzung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr diese Höhe überschritten werden, wird darum gebeten in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen mit 200 m und mehr ergeben sich ggf. Konflikte mit dem militärischen Flugverkehr, Richtfunkstrecken etc. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standorte und Höhen möglicher Windenergieanlagen nicht bekannt sind, wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf dem militärischen Flugverkehr, Richtfunkstrecken etc. sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

4. Zur Stellungnahme des Kreises Warendorf

Zu dem o.a. Planungsvorhaben teilt der Kreis Warendorf folgende Anregungen und **Bedenken** mit:

Planungsrechtliche Stellungnahme:

Mit der 19. Änderung ist die komplette Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen im ganzen Gemeindegebiet der Gemeinde Beelen vorgesehen. Da hierdurch sämtliche städtebauliche Steuerungsmöglichkeit aufgegeben werden (§ 35 Abs. 3, S.3 BauGB), werden aus Sicht des Kreises Warendorf **Bedenken** vorgetragen.

Der Bau von Windenergieanlagen ist mit deutlichen Nutzungskonflikten und Nutzungskonkurrenzen verbunden. Nur durch die kommunale Bauleitplanung, der eine Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes zu Grunde liegt, ist es möglich, konfliktarme Räume zur Anlage von Windenergieanlagen darzustellen und eine effektive Steuerung für das gesamte Gemeindegebiet zu erreichen.

Um die erforderliche Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen mit den konkurrierenden Belangen der Siedlungsentwicklung, des Schutzes vorhandener Wohnbereiche, des Schutzes der Kulturlandschaft und des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Natur- und Artenschutzes in Einklang bringen zu können, ist eine städtebauliche Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung unverzichtbar.

Mit der Aufgabe der Darstellung von Vorrangbereichen im Flächennutzungsplan wird für eine stark die städtebauliche Entwicklung prägende und beeinflussende Nutzung, auf die kommunale Steuerungsmöglichkeit bewusst verzichtet.

Die Gemeinde Beelen gibt damit das Ziel, im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich geeignete Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen, auf. In der Begründung werden allein 15 mögliche Flächen dargestellt, auf denen somit raumbedeutsame Windenergieanlagen potenziell errichtet werden könnten.

Die Gemeinde Beelen verzichtet damit auf die Möglichkeit, gemäß § 35 Abs. 3, S.3 BauGB, die Einrichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern und zu beschränken mit der Folge, dass Windenergieanlagen nach Einzelfallbetrachtungen grundsätzlich im gesamten Außenbereich zulässig sind. Einer nicht gelenkten städtebaulichen Entwicklung wird damit Vorschub geleistet.

Trotz der aktuellen Tendenz immer höher werdender WEA sind aktuell noch 100m hohe WEA realisierbar. D. h. bei einer Einzelfallbetrachtung mit dem 2 bis 3 – fachen Abstand sind zusätzliche WEA möglich, welche eine weiteren Zersiedlung der Landschaft verursachen.

Der Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie geht in seinem Wesen grundlegend von einem Flächenkonzept aus. Die Ziele 3.1 und Ziel 4 treffen Aussagen zu Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen. Im Sachlichen Teilplanes Energie - jetzt rechtswirksam seit 16.02.2016 - sind wiederum flächenhafte Darstellungen von Vorrangflächen vorgenommen worden, welche von den Kommunen als Konzentrationszone in den Flächennutzungsplänen zu übernehmen – bzw. zu konkretisieren sind (§ 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Ziffer 4.2 WEA-Erlass vom 04.11.2015), auch wenn eine Ausschlusswirkung durch die Vorrangflächen nicht mehr begründet ist. Selbst das Fehlen einer Vorrangfläche im Regionalplan (im Gebiet der Gemeinde Beelen) sollte für die Gemeinde kein Grund sein, nicht in die konkretisierende Planung einzusteigen.

Die Frage nach dem substanziellen Raum für Windenergie kann zudem ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation beantwortet werden!

Ferner nimmt der FNP heute mit der Möglichkeit der Darstellung von Konzentrationszonen eine steuernde Wirkung analog eines B-Planes wahr. Insofern entsteht durch die Antragsstellung zur Errichtung von WEA mit dem Ansiedlungsdruck ein städtebauliches Planungserfordernis, welches die Kommunen anhand der FNP-Darstellung lösen sollten.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen weist der Kreis Warendorf noch auf folgendes hin:

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme:

Zur 19. Änderung des FNP „Windenergie“ der Gemeinde Beelen werden aus der Sicht des Immissionsschutzes **Bedenken** vorgetragen, da durch die vollständige Freigabe der Außenbereichsflächen in der Gemeinde Beelen jeweils eine Einzelfallprüfung mit Prüfung von Alternativstandorten erforderlich wird und selbst Vorbelastungen im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen bzw. der Standorte für die Windenergienutzung richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm aufgrund des geplanten Windenergieanlagentyp.

Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Standorte der Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Für die Beurteilung von Lärm und Schattenwurf müssen die genauen Bauwerkabmessungen und Leistungsdaten (Schalldruckpegel) der Windenergieanlage bekannt sein.

Aufgrund der Novellierung des Windenergie-Erlass NRW vom 4. November 2015 ist bei den zukünftigen WEA-Standorten ein artenspezifischer Prüfradius zu definieren. Innerhalb des Prüfradius ist die Anzahl der vorhandenen WEA-Standorte zu summieren. In einem zweiten Schritt sind die Brutvorkommen von windenergieempfindlichen Arten zu ermitteln, die ihrerseits artenspezifisch einen unterschiedlichen Einwirkungsbereich haben. Bei windenergieempfindlichen Arten die sich in der Randzone des Prüfbereiches befinden, erweitert der Einwirkungsbereich den Prüfradius. Die Einwirkungsbereiche im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind in Abhängigkeit von den verschiedenen windempfindlichen Arten deutlich unterschiedlich.

Diesbezüglich sind die im Einwirkungsbereich vorhandenen WEA-Standorte ebenfalls zu den im Prüfraum ermittelten WEA-Standorten dazuzurechnen (Kumulation).

Die ermittelte Anzahl der WEA-Standorte wird mit dem Schwellenwert in der Anlage Nr. 1 zum UVPG, Nr. 1.6.1 verglichen. Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 20 WEA ist die Durchführung einer UVP mit einem öffentlichen Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.

Bei einer zwingenden UVP ist die Durchführung eines Scoping-Termins erforderlich, in dem der Untersuchungsrahmen durch die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange definiert wird.

Die Genehmigung der Windenergieanlagen erfolgt nach dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren des BImSchG. Bei der Durchführung einer vollständigen UVP ist ein öffentliches Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.

Untere Wasserbehörde:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Als rechtliche Grundlagen werden hier angewandt:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

Untere Bodenschutzbehörde:

In der südöstlichen Spitze des Geltungsbereiches befindet sich ein Trap-Schießstand, der unter der Nr. 61261 nachrichtlich im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten geführt wird. Grund sind Bodenbelastungen durch den langjährigen Betrieb des Schießstandes. Deshalb ist es derzeit nicht klar, ob die in den Planunterlagen ausgewiesene uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Katasterfläche zulässig ist. Um dies zu bewerten, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Die Katasterfläche wird weder in der Begründung behandelt, noch ist sie in den Planunterlagen gekennzeichnet. Der Planung kann in der vorliegenden Fassung deshalb **nicht** zugestimmt werden. Bis zur Einleitung des Verfahrensschrittes gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind Einzelheiten zur Behandlung der Fläche im Rahmen der 19. Änderung mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis:

Es wird darum gebeten, über das Ergebnis der Beschlussfassungen zu den Einwendungen zu informieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur planungsrechtlichen Stellungnahme:

Aufgrund des nachgewiesenen geringen Flächenpotenzials für die Errichtung heute marktgängiger Windenergieanlagen (siehe Abb. 1 der Begründung) würde sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, unter Berücksichtigung des Planungsziels der Windenergie im Gemeindegebiet substantiell Raum zu schaffen, auf eine überschaubare Flächenkulisse beschränken. Im Ergebnis besteht kein Raum, einzelne Konzentrationszonen aus städtebaulichen Gründen auszuschließen. Stellt die Gemeinde keine Konzentrationszonen dar und verzichtet auf den „Planvorbehalt“ nach § 35(3) Satz 3 BauGB ist die Flächenkulisse nahezu identisch.

Zur immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme:

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Standort, Anlagenhöhe, -leistung etc. möglicher Windenergieanlagen nicht bekannt sind, erfolgt die abschließende Beurteilung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Hierbei ist es unerheblich, ob die Kommune Konzentrationszonen ausweist oder nicht. Im Genehmigungsverfahren ist die Verträglichkeit einer Windenergieanlage gegenüber den Schutzbedürfnissen der Wohnnutzungen im Außenbereich fachgutachterlich nachzuweisen.

Gemäß des Urteils des OVG NRW vom 21.04.2015 (Az. 10 D 21/12.NE) sind **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

Durch die Freigabe der Windenergie im Gemeindegebiet legt sich die Kommune nicht mehr räumlich fest. Darüber hinaus trifft sie auch keine Vorentscheidung, ob Windenergieanlagen errichtet werden oder nicht. Somit ist der Kommune die Grundlage entzogen auf der Ebene des Flächennutzungsplans schon fundierte Aussagen zum Thema Artenschutz zu treffen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens müssen Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde fachgutachterlich belegen, dass dem späteren Anlagenbetrieb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Ggf. kann die Durchführung von CEF-Maßnahmen zu einer Genehmigungsfähigkeit führen. Andernfalls ist eine Windenergieanlage nicht genehmigungsfähig.

Zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde:

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* mit einer überlagernden Darstellung *Konzentrationszone für Windenergieanlagen* dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Änderung verbleibt die Darstellung als *Fläche für die Landwirtschaft*.

In Plankarte und Begründung wird ein Hinweis bzgl. möglicher Bodenbelastungen durch den langjährigen Betrieb des im Südosten des Änderungsbereichs gelegenen Trap-Schießstands aufgenommen.

Beschlussvorschlag:**Zur planungsrechtlichen Stellungnahme:**

Die Anregungen und Hinweise des Kreises Warendorf werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Gemeinde die bestehende Konzentrationszone aufzuheben und die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wird beibehalten.

Zur immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme:

Die Anregungen und Hinweise des Kreises Warendorf werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Gemeinde die bestehende Konzentrationszone aufzuheben und die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wird beibehalten.

Zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:

Die Anregungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde:

Die Anregungen und Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Gemeinde die bestehende Konzentrationszone aufzuheben und die Windenergie im Gemeindegebiet Beelen nicht zu beschränken wird beibehalten. Plankarte und Begründung werden um einen Hinweis bzgl. möglicher Bodenbelastungen im Bereich des Trap-Schießstands ergänzt.

Abstimmungsergebnis:**5. Zur Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW**

Im Zuge der 19. Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes soll eine ehemals dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen sowie die festgesetzte Höhenbeschränkung im östlichen Teil des Gemeindegebietes aufgehoben werden.

Hiergegen werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Bedenken vorgetragen.

Die Standorte geplanter Windenergieanlagen werden zukünftig im BImSch-Genehmigungsverfahren überprüft.

Im Hinblick auf die Errichtung künftiger Windenergieanlagen im direkten Bereich von Bundes- und Landesstraße weist der Landesbetrieb jetzt schon darauf hin, dass dann keine Bedenken bestehen, wenn von künftigen Windenergieanlagen ein ausreichender Abstand zu den klassifizierten Straßen eingehalten wird.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht im Abstand von 20 m zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn ein Bauverbot. Baugenehmigungen für Windenergieanlagen, die näher als 40 m an die Bundesstraße heranrücken, bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Diese darf nur versagt werden oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist bzw. wenn Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung dies erfordern. *Für die Versagung der Zustimmung nach § 9 (3) FStrG muss nicht die unbedingte Gewissheit bestehen, dass das Vorhaben den Verkehrsablauf auf der Bundesstraße beeinträchtigt oder gefährdet. Es reicht die erkennbare Möglichkeit.*

Aufgrund der Verantwortung der Straßenbaubehörde für eine möglichst reibungslose und sichere Benutzung der Bundesstraße, steht die Anbaubeschränkungszone für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.

Bei Landesstraßen bedürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung von 40m der Zustimmung der Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine *konkrete* Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Auch hier sieht sich die Straßenbaubehörde in der Verantwortung, dass die Landesstraßen möglichst reibungslos und sicher zu befahren sind und die Anbaubeschränkungszone längs der Landesstraßen komplett von Windenergieanlagen freigehalten werden soll. Eine Prüfung der Belange der Straßenbaubehörde in Bezug auf das Zustimmungserfordernis nach § 25 StrWG wird daher auf die Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlagert.

Es wird insofern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Prüfung im Einzelfall dazu führen kann, dass ein Standort innerhalb der Anbaubeschränkungszone an Landesstraßen nicht realisierbar ist.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 04.11.2015 (Az. VI A 1 – 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem **Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser** berechnet, zur Straße einzuhalten. Andernfalls wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinkelig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.

Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit geplanten Vorhaben ist eine gesicherte Erschließung. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll ausschließlich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – festzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen und Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau NRW werden zur Kenntnis genommen. Abstandserfordernisse von Windenergieanlagen zu Bundes- und Landesstraßen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW werden zur Kenntnis genommen. Abstandserfordernisse von Windenergieanlagen zu Bundes- und Landesstraßen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

6. Zur Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz.NRW

Der oben genannte Planungsbereich ist als waldarme Region einzustufen.

Das Regionalforstamt Münsterland geht davon aus, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Daher kann eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Aussicht gestellt werden. Hinsichtlich des Abstandes von Windenergieanlagen zum Wald wird akzeptiert, wenn sich die Rotorspitzen über Wald drehen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt wurden.

Ansonsten bestehen gegen oben genannte Planungen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen von Wald verbunden sind.

Mögliche Beeinträchtigungen, die im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen sind z.B.:

Windenergieanlagen (WEA), Kabeltrasse, Stromverteilerkasten o.Ä., in einem Abstand zum Wald von unter 15 m sowie befristete Beeinträchtigungen von Wald: z.B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile, o.Ä.

Hinweis: Werden Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald geplant, wird darum gebeten das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen und die künftige Privilegierung derartiger Anlagen gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB im gesamten Gemeindegebiet können mögliche Auswirkungen auf Waldflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Landesbetriebs Wald und Holz.NRW werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen auf Waldflächen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

7. Zur Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands Warendorf-Süd

Gegen die vom Rat der Gemeinde Beelen zur Beschlussfassung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes keine Bedenken. Sollten im Änderungsverfahren Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes berührt werden, bitten wir um frühzeitige Beteiligung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergie und die künftige Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB im gesamten Gemeindegebiet können mögliche Auswirkungen auf Gewässer des Wasser- und Bodenverbands auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Wasser- und Bodenverbands Warendorf-Süd werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen auf Gewässer des Wasser- und Bodenverbands sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

8. Zur Stellungnahme der Stadt Warendorf

Durch den geplanten Wegfall der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit festgesetzter Höhenbeschränkung im Osten der Gemeinde Beelen wird die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gemeindegebiet aufgegeben.

Die von Ihnen ermittelten, im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren möglichen WEA-Standorte befinden sich hauptsächlich im Westen des Gemeindegebietes. Hier sind die in ihrer Höhe zunächst nicht begrenzten Anlagen auch auf dem Stadtgebiet Warendorf – ggf. weiterhin – sichtbar. Des Weiteren befinden sich im Umfeld der Gemeindegrenze zu Beelen verschiedene möglicherweise betroffene Wohnstandorte im Außenbereich.

Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch auf dem Warendorfer Stadtgebiet eine Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Errichtung von Windenergieanlagen stattfinden wird.

Die Belange der Stadt Warendorf und der Warendorfer Wohnbevölkerung vor Ort sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen keine Bedenken gegen das vorgelegte Projekt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergie und die künftige Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB können derartige Anlagen im gesamten Gemeindegebiet errichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist sowohl für Wohnnutzungen im Gemeindegebiet als auch im Bereich der Nachbarkommunen sicherzustellen, dass die Belange des Immissionsschutzes,

der optisch bedrängenden Wirkung etc. berücksichtigt werden. Dies ist durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde fachgutachterlich nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen der Stadt Warendorf werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Immissionsschutzes, der optisch bedrängenden Wirkung etc. sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

9. Zur Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Aus Sicht der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Warendorf, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufhebung der Konzentrationszone an der Grenze zur Stadt Harsewinkel.

Vor dem Hintergrund der technischen Weiterentwicklung der Windkraftanlagen ist in dem Bereich eine moderne Anlage nicht mehr realisierbar.

Da mit der Aufhebung dieser Darstellung keine direkten Einwirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild als auch Arten verbunden sind, erübrigen sich ergänzende Anregungen und Bedenken.

Im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teil Abschnitt Energie, ist im Bereich der Gemeinde Beelen keine Fläche zur Windenergienutzung dargestellt. Die angewendeten Kriterien zur Ausweisung von Flächen belegen damit, dass aufgrund der sehr starken Zersiedlung sowie von Schutzabständen größere Windkraftanlagen modernster Art nur an wenigen Standorten gebaut werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: